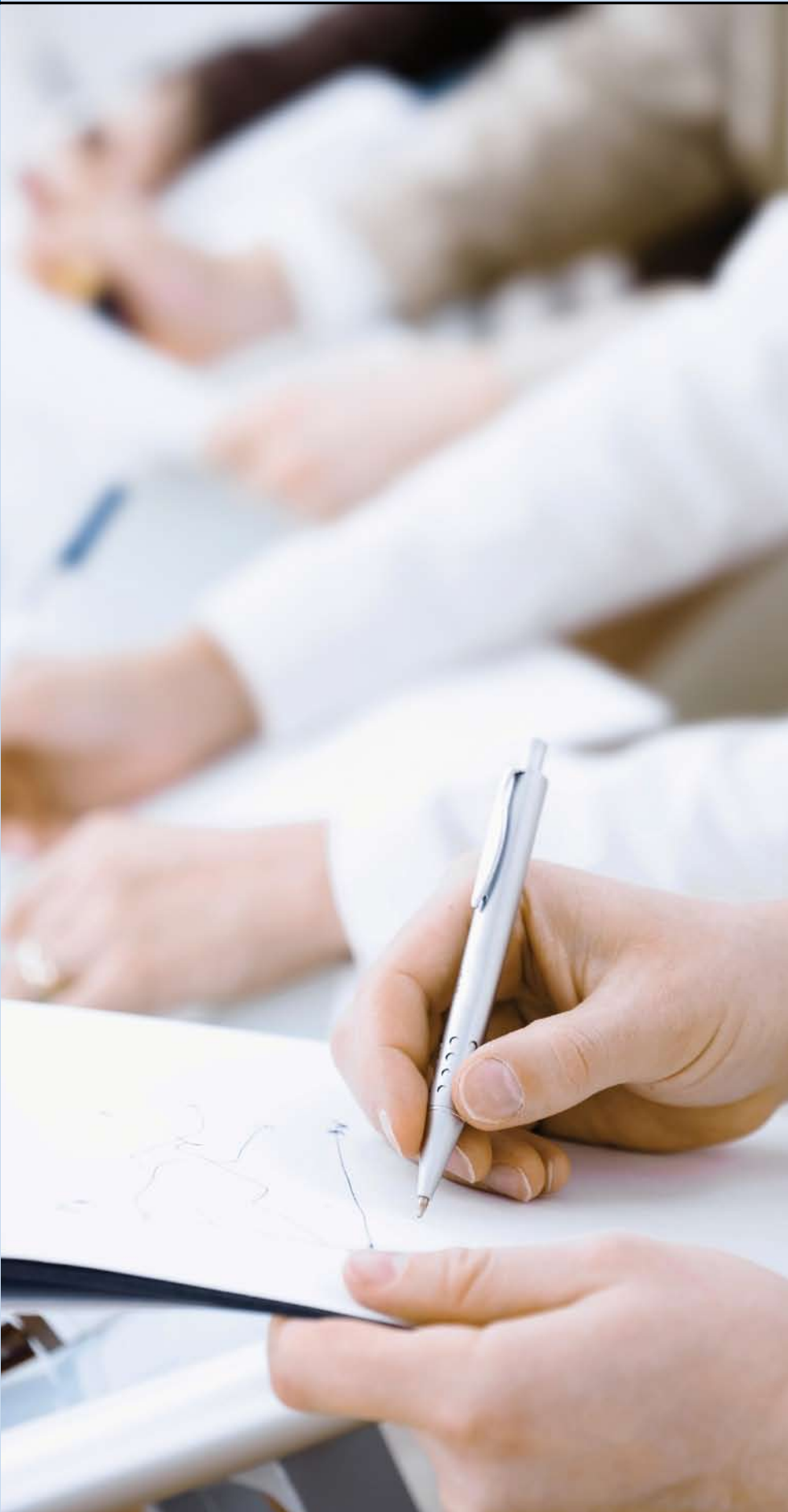


# Statuten





# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b>	<b>6</b>
<b>I Name und Sitz</b>	<b>7</b>
1 Name	7
2 Sitz	7
<b>II Vereinszweck und Zusammenarbeit</b>	<b>7</b>
3 Vereinszweck	7
4 Zusammenarbeit	7
<b>III Verbandsstruktur und Mitgliedschaft</b>	<b>7</b>
5 Verbandsstruktur und Mitgliedschaft	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Kategorien	7
5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
5.3.1 Allgemein	7
5.3.2 Mitgliederkategorie Regionalverband (RV)	8
5.3.3 Mitgliederkategorie Hotel (H)	8
6 Erwerb und Beendigung	8
6.1 Erwerb der Mitgliedschaft	8
6.2 Beendigung der Mitgliedschaft	8
6.2.1 Ordentliche Beendigung	8
6.2.2 Ausserordentliche Beendigung	8
7 Mitgliederbeiträge	9
7.1 Allgemeines	9
7.2 Ordentlicher Beitrag	9
7.2.1 Kategorie RV	9
7.2.1.1 Definition Kategorie RV; Regionalverband	9
7.2.2 Kategorie H	9
7.2.2.1 Definition Kategorie H; Hotels	9
7.2.2.2 Beitragssystematik	9
7.2.3 Kategorie R	9
7.2.3.1 Definition Kategorie R; Restaurants	9
7.2.3.2 Beitragssystematik	10

7.2.4	Kategorie U	10
7.2.4.1	Definition der Kategorie U; Unternehmungen	10
7.2.4.2	Beitragssystematik	10
7.2.5	Kategorie P	10
7.2.5.1	Definition der Kategorie P; Persönliche Mitglieder	10
7.2.5.2	Beitragssystematik	10
7.2.6	Kategorie G	10
7.2.6.1	Definition der Kategorie G; Gönner	10
7.2.6.2	Beitragssystematik	10
7.3	Rabatte	10
7.3.1	Rabatte auf den Mitgliederbeiträgen	10
7.3.2	Rabatt auf dem Sockel- und Zimmerbeitrag der Kategorie H	11
7.3.3	Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kategorie R	11
7.3.4	Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kategorie U	11
7.4	Zweckgebundene Beiträge	11
7.4.1	Beitrag für die Berufsqualifizierung und für die Befähigung	11
7.4.2	Beitrag für Reservefonds für Aus- und Weiterbildung	11
7.4.3	Beitrag für Reservefonds für die Interessenvertretung	11
7.4.4	Beitrag für Reservefonds für PR und Marketing	11
7.4.5	Erhebung der zweckgebundenen Beiträge	12
7.5	Tabellarische Übersicht	13
<b>IV</b>	<b>Organe</b>	<b>14</b>
8	Organe	14
9	Delegiertenversammlung	14
9.1	Stellung	14
9.2	Aufgaben	14
9.2.1	Prüfausschuss	14
9.2.2	Unabhängige Rekursinstanz Hotelklassifikation (URI)	15
9.3	Einberufung	15
9.4	Antragsverfahren und Traktanden	15
9.5	Teilnahme, Repräsentation, Abstimmung und Wahlen	15
9.5.1	Teilnahme und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung	15
9.5.2	Anzahl und Aufteilung der Delegierten	15
9.5.3	Wahl der Delegierten	15
9.5.4	Verfahren	16
9.5.5	Abstimmungen	16
9.5.6	Wahlen	16

10	Verbandsleitung	16
10.1	Stellung	16
10.2	Wahl, Amtsdauer	16
10.3	Zusammensetzung, Konstituierung	16
10.4	Aufgaben	17
10.5	Einberufung und Beschlussfassung	17
10.6	Komitees	17
10.7	Fachkommissionen	17
10.8	Beirat	17
10.9	Geschäftsführerkonferenz	18
11	Geschäftsstelle	18
12	Revisionsstelle	18
<b>V</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>18</b>
13	Mittel	18
14	Haftung	18
15	Liquidation/Fusion	18
16	Inkrafttreten	19
17	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19



## Vorbemerkung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Der Originaltext der Statuten ist in Deutsch verfasst und wird ins Französische und Italienische übersetzt.

## I Name und Sitz

### 1 Name

Unter dem Namen Schweizer Hotelier-Verein (SHV) (Société suisse des hôteliers [SSH], Società Svizzera degli Albergatori [SSA], Uniuon dals hoteliers svizzers [UHS], Swiss Hotel Association [SHA]) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

## II Vereinszweck und Zusammenarbeit

### 3 Vereinszweck

Der SHV ist der Branchenverband der Schweizer Hotellerie. Er setzt sich für die Verbesserung der Marktchancen aller Betriebe ein, welche Beherbergungs-, Restaurations- oder weitere Tourismusleistungen erbringen. Der SHV unterstützt und fördert seine Mitglieder in ihren unternehmerischen, beruflichen sowie ideellen Belangen. Er vertritt ihre Interessen in jeder Hinsicht (insbesondere politisch und juristisch) und fördert das Ansehen von Hotellerie, Gastronomie und weiteren Tourismusanbietern.

Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Verband berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen. Die Daten der Mitglieder können im Rahmen der Zweckerfüllung und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom SHV erhoben und verwendet werden.

Der SHV ist Inhaber der Marke hotelleriesuisse, welche als Logo des Vereins dient und unter welcher er seine Dienstleistungen anbietet.

## 4 Zusammenarbeit

Der SHV arbeitet zur Erreichung des Vereinszwecks mit Behörden, Verbänden, Organisationen und interessierten Unternehmen zusammen.

## III Verbandsstruktur und Mitgliedschaft

### 5 Verbandsstruktur und Mitgliedschaft

#### 5.1 Allgemeines

Der SHV besteht aus dem schweizerischen Dachverband und seinen Mitgliedern, wobei die Regionalverbände eine eigene Mitgliederkategorie bilden.

#### 5.2 Kategorien

Der SHV kennt die folgenden sechs Kategorien der Mitgliedschaft:

- Regionalverbände: Kat. RV
- Hotels: Kat. H
- Restaurants: Kat. R
- Unternehmen: Kat. U, mit den Unterkategorien
  - UC Catering
  - UT Touristikunternehmen
  - UA Andere Unternehmen
- Persönliche Mitglieder: Kat. P, mit den Unterkategorien
  - PM Persönliche Mitglieder
  - PJ Juniormitglieder
  - PE Ehrenmitglieder
- Gönner: Kat. G

#### 5.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### 5.3.1 Allgemein

Jedes Mitglied des SHV hat Anspruch auf:

- Bezug von Dienstleistungen des SHV
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung

Zudem hat jedes Mitglied des SHV die Möglichkeit, sich bei der HOTELA versichern zu lassen.

Jedes Mitglied des SHV ist verpflichtet zu:

- Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des SHV
- Entrichtung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 7 ff. der Statuten

Die alleinige Mitgliedschaft beim Regionalverband führt nicht zu obgenannten Rechten und Pflichten.

### 5.3.2 Mitgliederkategorie Regionalverband (RV)

Die Regionalverbände sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SHV grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Sie haben das Recht, Delegierte für die Delegiertenversammlung des SHV gemäss Art. 9.5 der Statuten zu wählen und zu entsenden. Jeweils per 1. Januar des Jahres hat jeder RV die Namen seiner Delegierten der Geschäftsstelle des SHV zu melden. Ebenso meldet jeder RV jährlich seine offiziellen Sektionen gemäss Statuten des jeweiligen Regionalverbands sowie seinen aktuellen Mitgliederstamm.

Die Statuten der Regionalverbände dürfen denjenigen des SHV nicht widersprechen. Natürliche oder juristische Personen, die in der Schweiz einen Betrieb der Kategorie H gemäss Art. 5.2 der Statuten führen, dürfen nur Mitglied im Regionalverband sein, wenn sie auch H-Mitglied beim SHV sind.

Jeder RV hat eine kohärente Verbandspolitik und eine professionelle Führung der Geschäftsstelle sicherzustellen.

### 5.3.3 Mitgliederkategorie Hotel (H)

Die Mitglieder in der Kategorie H mit Sitz in der Schweiz haben den Anspruch und die Pflicht zur Klassifizierung. Die Aufnahme eines H-Mitglieds beim SHV bedingt zwingend auch eine Mitgliedschaft bei dem für das geografische Gebiet zuständigen Regionalverband.

## 6 Erwerb und Beendigung

### 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder (ausser die Regionalverbände und die Ehrenmitglieder) werden durch die Verbandsleitung aufgenommen. Die Verbandsleitung entscheidet, in welche Mitgliedschaftskategorie ein Antragsteller fällt. Neue Regionalverbände werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung und nach Zustimmung bereits bestehender Regionalverbände des gleichen geografischen Gebiets aufgenommen. Die Delegiertenversammlung ernennt auf Antrag der Verbandsleitung auch die Ehrenmitglieder.

### 6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

#### 6.2.1 Ordentliche Beendigung

- a) Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des SHV einzureichen.
- b) Mit Erlöschen des Betriebs / der Firma. Die Löschung wird der Geschäftsstelle SHV schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs / der Firma.
- c) Durch Tod bei Mitgliedern der Kategorie P.

#### 6.2.2 Ausserordentliche Beendigung

- a) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHV.
- b) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Versicherungsprämien und Beiträgen an die HOTELA.
- c) Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Statuten, Satzungen (bspw. Garantimarkenreglement) oder die Interessen des SHV.

Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet die Verbandsleitung; bei Mitgliedern der Kategorie H entscheidet die Verbandsleitung erst nach Rücksprache mit dem zuständigen

Regionalverband. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahres-Mitgliederbeitrags (vgl. Mitgliederbeitrag, Art. 7 ff.). Über eine ausserordentliche Beendigung bei Mitgliedern der Kategorie RV entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung.

## 7 Mitgliederbeiträge

### 7.1 Allgemeines

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

- a) Es werden keine Eintrittsgebühren erhoben.
- b) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt und beträgt mit Ausnahme der Kategorie Juniormitglieder PJ für alle Mitgliederkategorien im Minimum CHF 300.–.
- c) Den während des Jahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag pro rata temporis in Rechnung gestellt. Bei einem ausserterminlichen Austritt oder einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- d) Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben.

### 7.2 Ordentlicher Beitrag

#### 7.2.1 Kategorie RV

##### 7.2.1.1 Definition Kategorie RV; Regionalverband

Mitglieder der Kategorie RV sind juristische Personen, die zum Zweck haben, Betriebe, welche Beherbergungs-, Restaurations- oder weitere Tourismusleistungen erbringen und die aus einem bestimmten geografischen Gebiet stammen, unternehmerisch zu organisieren und in ihren Interessen zu unterstützen. Die Regionalverbände sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

#### 7.2.2 Kategorie H

##### 7.2.2.1 Definition Kategorie H; Hotels

Mitglieder der Kategorie H sind natürliche oder juristische Personen, die ein Hotel betreiben. Bei einer juristischen Person ist der Mitgliederbeitrag pro Betrieb geschuldet, auch wenn eine juristische Person mehrere Betriebe führt.

##### 7.2.2.2 Beitragssystematik

###### a) Sockelbeitrag

Alle Mitglieder der Kategorie H bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag, der sich abgestuft an der jeweiligen Klassifikation des Hotels orientiert. Referenz dafür ist die per 1. Januar gültige Klassifikation. Bei Hotels mit der Zusatzauszeichnung «Superior» wird ein Zuschlag auf dem Sockelbeitrag erhoben.

###### b) Zimmerbeitrag

Der Berechnung des Zimmerbeitrages liegt die Anzahl Zimmer des Hotels zugrunde. Dieser beträgt einheitlich und jährlich CHF 25.– pro Zimmer.

###### c) Rabatte

Auf dem Sockel- wie auch auf dem Zimmerbeitrag werden die gemäss Art. 7.3 aufgeführten Rabatte gewährt. Diese sind nur gültig für Mitglieder mit Domizil Schweiz.

###### d) Zweckgebundene Beiträge

Zusätzlich werden bei Mitgliedern mit Domizil in der Schweiz zweckgebundene Beiträge gemäss Art. 7.4 erhoben. Massgebend ist der Sitz des Betriebes.

#### 7.2.3 Kategorie R

##### 7.2.3.1 Definition Kategorie R; Restaurants

Mitglieder der Kategorie R sind natürliche oder juristische Personen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung führen. Bei einer juristischen Person ist der Mitgliederbeitrag pro Betrieb geschuldet, auch wenn eine juristische Person mehrere Betriebe führt.

#### 7.2.3.2 Beitragssystematik

##### a) Pauschalbeitrag

Alle Mitglieder der Kategorie R bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 600.–.

##### b) Rabatte

Auf dem Pauschalbeitrag wird der unter Art. 7.3 aufgeführte Rabatt gewährt. Dieser ist nur gültig für Mitglieder mit Domizil Schweiz.

##### c) Zweckgebundene Beiträge

Zusätzlich werden bei Mitgliedern mit Domizil in der Schweiz zweckgebundene Beiträge gemäss Art. 7.4 erhoben. Massgebend ist der Sitz des Betriebes.

#### 7.2.4 Kategorie U

##### 7.2.4.1 Definition der Kategorie U; Unternehmungen

In diese Kategorie fallen sämtliche Unternehmungen und Institutionen, die nicht unter die Kategorie H oder R fallen.

##### 7.2.4.2 Beitragssystematik

Alle Mitglieder der Kategorie U bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 1000.–. Die Kategorie U besteht aus folgenden Unterkategorien:

##### a) Catering und Gemeinschaftsgastronomie (Kategorie UC)

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Gemeinschaftsgastronomie und Catering liegt.

##### b) Touristische Unternehmen (UT)

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie liegt und/oder die touristische Einrichtungen betreiben.

##### c) Andere (UA)

Alle anderen Unternehmen, die nicht unter die Kategorie H, R, UC oder UT fallen.

##### d) Rabatte

Auf dem Pauschalbeitrag wird der unter Art. 7.3 aufgeführte Rabatt gewährt. Dieser ist nur gültig für Mitglieder mit Domizil Schweiz.

##### e) Zweckgebundene Beiträge

Zusätzlich werden bei Mitgliedern mit Domizil in der Schweiz zweckgebundene Beiträge erhoben gemäss Art. 7.4. Massgebend ist der Sitz des Betriebes.

#### 7.2.5 Kategorie P

7.2.5.1 Definition der Kategorie P; Persönliche Mitglieder  
Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland sowie Ehrenmitglieder.

##### 7.2.5.2 Beitragssystematik

Die Ehrenmitglieder (Kategorie PE) sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Juniormitglieder (PJ) sind natürliche Personen, welche Absolventen oder Absolvierende einer schweizerischen Hotelfachschule (HF/FH) oder einer eidgenössischen Berufsausbildung im Gastgewerbe oder im Tourismus (EFZ/EBA) sind, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag von jährlich pauschal CHF 100.–.

Für alle anderen persönlichen Mitglieder (PM) in dieser Kategorie beträgt der jährliche Beitrag pauschal CHF 300.–.

#### 7.2.6 Kategorie G

##### 7.2.6.1 Definition der Kategorie G; Gönner

Gönnermitglieder sind natürliche Personen, die dem Verband oder der Branche nahestehen und die den SHV in seinen Bestrebungen mit einem Beitrag unterstützen möchten.

##### 7.2.6.2 Beitragssystematik

Gönnermitglieder bezahlen einen pauschalen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 1000.–.

### 7.3 Rabatte

#### 7.3.1 Rabatte auf den Mitgliederbeiträgen

Mitglieder der Kategorien H, R und U mit Domizil Schweiz, die Versicherungsprodukte der HOTELA beanspruchen, profitieren von Rabatten auf dem Pauschal-, Sockel- oder Zimmerbeitrag. Folgende fünf Sozialversicherungen der HOTELA sind rabattberechtigt:

- Ausgleichskasse AHV/IV/ALV/EO
- Familienausgleichskasse
- Berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Krankentaggeldversicherung
- Unfallversicherung

### **7.3.2 Rabatt auf dem Sockel- und dem Zimmerbeitrag der Kategorie H**

Hat ein klassiertes Mitglied der Kategorie H alle fünf Sozialversicherungen bei der HOTELA abgeschlossen, wird ein fixer Rabatt von CHF 200.– gewährt.

Der Rabatt auf dem Zimmerbeitrag der Kategorie H beträgt:

- 3 Versicherungen:  
10 % Rabatt auf dem totalen Zimmerbeitrag
- 4 Versicherungen:  
30 % Rabatt auf dem totalen Zimmerbeitrag
- 5 Versicherungen:  
50 % Rabatt auf dem totalen Zimmerbeitrag

### **7.3.3 Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kategorie R**

Hat ein Mitglied der Kategorie R die AHV und die FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf dem Pauschalbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 300.– gewährt.

### **7.3.4 Rabatt auf dem Pauschalbeitrag der Kategorie U**

Hat ein Mitglied der Kategorie U die AHV und die FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird ein fixer Rabatt von CHF 500.– gewährt.

## **7.4 Zweckgebundene Beiträge**

### **7.4.1 Beitrag für die Berufsqualifizierung und für die Befähigung**

Die in der Schweiz domizilierten Mitglieder der Kategorien H, R, UC und UT bezahlen Beiträge für die Berufsqualifizierung und die Befähigung der Mitarbeiter in der Hotellerie. Das Spektrum des Mitteleinsatzes reicht etwa von der gastgewerblichen Berufsbildung über die sie tragende angewandte Forschung und Entwicklung bis zu den dazu notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Branchenstatistik, Datenbank und Trendanalyse. Die Verbandsleitung des SHV erlässt dazu ein separates Reglement zuhanden der Delegiertenversammlung.

Der Beitrag beträgt für die Mitglieder der Kategorien H, R und UT 1,1 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme, für die Mitglieder der Kategorie UC 0,55 Promille.

### **7.4.2 Beitrag für Reservefonds für Aus- und Weiterbildung**

Die in der Schweiz domizilierten Mitglieder der Kategorien H, R, UC und UT bezahlen einen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung. Diese Mittel werden zweckgebunden für Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung eingesetzt, die der Branche dienen. Die Verbandsleitung des SHV erlässt dazu ein separates Reglement zuhanden der Delegiertenversammlung.

Der Beitrag beträgt für die Mitglieder der Kategorien H, R und UT 0,2 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme, für die Mitglieder der Kategorie UC 0,1 Promille.

### **7.4.3 Beitrag für Reservefonds für die Interessenvertretung**

Die Mitglieder der Kategorien H, R und UT mit Domizil Schweiz bezahlen einen Beitrag für die Interessenvertretung. Diese Mittel werden zweckgebunden für die Interessenvertretung in anderen Verbänden sowie für punktuelle politische Kampagnen und Aktionen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Hotel- und Tourismuswirtschaft eingesetzt. Die Verbandsleitung des SHV erlässt dazu ein separates Reglement zuhanden der Delegiertenversammlung.

Der Beitrag beträgt 0,2 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme.

### **7.4.4 Beitrag für Reservefonds für PR und Marketing**

Die in der Schweiz domizilierten Mitglieder der Kategorien H, R und UT bezahlen einen Beitrag für PR und Marketing. Diese Mittel werden zweckgebunden für Projekte und Programme eingesetzt, die das positive Image der Branche fördern. Die Verbandsleitung des SHV erlässt dazu ein separates Reglement zuhanden der Delegiertenversammlung.

Der Beitrag beträgt 0,2 Promille der Brutto-AHV-Lohnsumme.



#### **7.4.5 Erhebung der zweckgebundenen Beiträge**

Für die der Familienausgleichskasse (FAK) des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder werden die zweckgebundenen Beiträge gleichzeitig mit dem FAK-Beitrag durch die HOTELA erhoben.

Die nicht der FAK des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder zahlen die zweckgebundenen Beiträge direkt an den Hauptsitz des SHV. Diese Betriebe haben entweder ihre AHV-Ausgleichskasse zu nennen und den SHV für die Erhebung ihrer Brutto-AHV-Lohnsumme zu ermächtigen, oder sie haben ihre Brutto-AHV-Lohnsumme wahrheitsgetreu direkt bekannt zu geben.

In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsleitung abschliessend über die Beitragspflicht.

## 7.5 Tabellarische Übersicht

### a) Ordentlicher Beitrag und Rabatte

Kategorie	Bezeichnung/ Unterkategorie	Sockel/ Pauschal	Pro Zimmer	Zuschlag Superior	Rabatt HOTELA pauschal <sup>1</sup>	Rabatt HOTELA auf Zimmerbeitrag <sup>1</sup>
H	Swiss Lodge	300.–	25.–		200.–	0 % – 50 %
	0 Sterne	300.–	25.–		200.–	0 % – 50 %
	1 Stern	300.–	25.–	100.–	200.–	0 % – 50 %
	2 Sterne	500.–	25.–	150.–	200.–	0 % – 50 %
	3 Sterne	800.–	25.–	200.–	200.–	0 % – 50 %
	4 Sterne	1200.–	25.–	250.–	200.–	0 % – 50 %
	5 Sterne	1700.–	25.–	300.–	200.–	0 % – 50 %
R	Restaurant	600.–			300.–	
U	Unternehmen (UC, UT, UA)	1000.–			500.–	
P	Persönliche Mitglieder PM	300.–				
	Juniormitglieder PJ	100.–				
G	Gönner	> 1000.–				

<sup>1</sup> Einzelheiten zu den Rabatten siehe Art. 7.3.

### Zweckgebundene Beiträge<sup>2</sup>

Kategorie	Bezeichnung/ Unterkategorie	Berufsqualifizierung und Befähigung	Aus- und Weiterbildung	Interessenvertretung	PR + Marketing
H	Swiss Lodge	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	0 Sterne	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	1 Stern	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	2 Sterne	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	3 Sterne	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	4 Sterne	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	5 Sterne	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
R	Restaurant	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
U	Unternehmen UT	1,1 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰	0,2 ‰
	Unternehmen UC	0,55 ‰	0,1 ‰		

<sup>2</sup> Einzelheiten zu den zweckgebundenen Beiträgen siehe Art. 7.4.

## IV Organe

### 8 Organe

Die Organe des SHV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Die Verbandsleitung
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

### 9 Delegiertenversammlung

#### 9.1 Stellung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des SHV.

#### 9.2 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen sämtliche statutarischen und gesetzlich nicht entziehbaren Kompetenzen zu, insbesondere:

Gesetzliche Kompetenzen

- Satzungshoheit
- Aufsichtsrecht
- Entscheid über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins
- Abberufungsrecht

Statutarische Kompetenzen

- Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der langfristigen Verbandsstrategie
- Entscheid über Abschluss und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen
- Genehmigung von Normen für die Hotelklassifikation
- Genehmigung von Beschlüssen, Verträgen und Reglementen, welche direkt die Mitglieder binden

- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und der Verbandsleitung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Unabhängigen Rekursinstanz Hotelklassifikation (URI)
- Wahl der Revisionsstelle
- Einsetzen eines Prüfausschusses
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Aufnahme der Regionalverbände in die Mitglieder-kategorie RV

Wahlen finden ordentlicherweise an der Winter-Delegiertenversammlung statt.

Die Delegiertenversammlung behält sich das Recht vor, in Einzelfällen gesetzlich nicht zwingend ihr vorbehaltenen Kompetenzen an die Verbandsleitung zu delegieren.

#### 9.2.1 Prüfausschuss

Die Delegiertenversammlung kann in ausserordentlichen Fällen zur Prüfung von bestimmten, wichtigen Sachgeschäften einen Prüfausschuss einsetzen. Der Prüfausschuss erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht. Mit der Behandlung des Geschäftes an der Delegiertenversammlung endet das Mandat des Prüfausschusses.

Der Antrag zur Einsetzung eines Prüfausschusses kann durch jeden Delegierten an der Delegiertenversammlung gestellt werden. Der Prüfausschuss wird eingesetzt, sofern die Mehrheit der Delegierten einem solchen Antrag zustimmt.

Der Prüfausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Prüfausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung sein. Die Mitglieder des Prüfausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

### 9.2.2 Unabhängige Rekursinstanz Hotelklassifikation (URI)

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und 7–9 Mitglieder der Unabhängigen Rekursinstanz Hotelklassifikation (URI) für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag der Verbandsleitung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Rekursinstanz hat die Aufgabe der abschliessenden Beurteilung von Rekursen gegen Klassifikationsentscheide. Die Mitglieder der URI dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsleitung, Mitarbeitende des SHV oder Mitglieder anderer mit der Normensetzung oder -anwendung beschäftigter Gremien sein.

### 9.3 Einberufung

Ordentlicherweise finden jährlich zwei Delegiertenversammlungen, eine Sommer-Delegiertenversammlung und eine Winter-Delegiertenversammlung, statt.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet die Verbandsleitung. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn Regionalverbände, welche zusammen mindestens einen Fünftel der Delegiertenstimmen innehaben, oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

### 9.4 Antragsverfahren und Traktanden

Antragsberechtigt sind die Organe des SHV sowie Mitglieder der Kategorien RV und H.

Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Traktandenliste entscheidet die Verbandsleitung. Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle des SHV bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen. Traktandenliste und Unterlagen werden den Delegierten zusammen mit der Einladung zur Verfügung gestellt.

## 9.5 Teilnahme, Repräsentation, Abstimmung und Wahlen

### 9.5.1 Teilnahme und Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

Alle Mitglieder des SHV können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Kategorie H, welche auch einem Regionalverband angehören, von diesem als Delegierter gewählt wurden und Sitz in der Schweiz haben.

Die Delegierten haben sich vor der Versammlung registrieren zu lassen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Er kann ausserdem mit schriftlicher Vollmacht einen abwesenden Delegierten vertreten.

### 9.5.2 Anzahl und Aufteilung der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird durch die Anzahl Hotelzimmer und die Anzahl Hotelmitglieder bestimmt.

Die Regionalverbände haben Anrecht auf einen Delegierten pro 1000 in ihrer Region durch den SHV klassifizierte Hotelzimmer, mindestens aber auf einen Delegierten. 500 und mehr klassifizierte Hotelzimmer werden aufgerundet.

Dieselbe Anzahl Delegierte, wie sie sich aufgrund der klassifizierten Hotelzimmer errechnet, wird nach Anzahl Hotelmitgliedern anteilig auf die Regionalverbände verteilt. Die genaue Anzahl der Delegierten und deren Aufteilung auf die Regionalverbände werden jährlich per 1. Januar ermittelt.

### 9.5.3 Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten ist, im Rahmen der ihnen vom SHV zugeteilten Stimmen, Angelegenheit der Regionalverbände. Diese halten sich bei der Wahl der Delegierten an die allgemein anerkannten demokratischen Grundregeln. Die gewählten Delegierten werden der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

#### 9.5.4 Verfahren

Die Delegierten sind in der Abgabe ihrer Stimmen frei. Sie haben die Satzungen und Beschlüsse des SHV einzuhalten. Die Regionalverbände können ihnen für ihre Delegiertenstimmen beim SHV keine gebundenen Mandate erteilen.

Abstimmungen finden ordentlicherweise offen, durch Erheben der Stimmkarten statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Delegierten oder eines Mitglieds der Verbandsleitung mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Delegierten beschlossen werden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl, mittels Wahlzetteln, durchgeführt werden.

Wo vom Mehr der abgegebenen Stimmen gesprochen wird, werden zur Ermittlung der gültigen Stimmen leere Stimmen nicht mitgezählt.

#### 9.5.5 Abstimmungen

Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Eine Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlung sind separat geregelt.

#### 9.5.6 Wahlen

Die Verbandsleitung führt das vorgängige Verfahren zur Kandidatensuche durch. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten werden vor der Wahl durch die Versammlungsleitung bekannt gegeben. Andere Namen auf Wahlzetteln sind ungültig und werden für die Auszählung nicht berücksichtigt. Kumulation ist ausgeschlossen.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten, als zur Wahl stehen, das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Werden im ersten

Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Kandidat mit absoluter Mehrheit gewählt ist. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang aus.

## 10 Verbandsleitung

### 10.1 Stellung

Die Verbandsleitung (VL) ist das strategische Führungsorgan des SHV.

### 10.2 Wahl, Amtsdauer

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der VL werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise auf Anfang des Kalenderjahres festgesetzt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Für das Präsidium werden allfällige Amtsperioden als Mitglied der VL nicht mitgezählt. Der Präsident darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Regionalverbands sein. Ebenso darf der Präsident eines Regionalverbandes nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung des SHV sein.

Nehmen Mitglieder der Verbandsleitung aufgrund dieser Funktion Mandate in anderen Organisationen (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Kommissionen und Komitees etc.) wahr, stellen sie diese beim Rücktritt aus der Verbandsleitung zur Verfügung.

### 10.3 Zusammensetzung, Konstituierung

Die VL besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Die Verbandsleitung erlässt ein Organisationsreglement.

#### 10.4 Aufgaben

Die Verbandsleitung nimmt sämtliche Aufgaben des SHV wahr, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung des Verbandes, namentlich durch Erarbeitung der Verbandspolitik und der Verbandsstrategie
- Einberufung Delegiertenversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Sicherstellen eines dem Verband angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements
- Einsetzung von Fachkommissionen und Wahl von deren Mitgliedern
- Vorbereitung der Beiratssitzungen
- Genehmigung der Organisations- und Führungsstruktur inklusive Geschäftsführungsreglement
- Ernennung und Abberufung des CEO
- Oberaufsicht über den CEO, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel
- Aufnahme von Mitgliedern
- Antrag an Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Antrag an Delegiertenversammlung zur Aufnahme von Regionalverbänden
- Wahl der Vertreter des SHV in die sozialen Institutionen der HOTELA

#### 10.5 Einberufung und Beschlussfassung

Die Verbandsleitung versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern.

Die Mitglieder der VL werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.

Die VL ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-

mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden (Zirkularbeschlüsse).

#### 10.6 Komitees

Die Verbandsleitung kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus ihrer Mitte ständige Komitees bilden. Die Komitees haben die Aufgabe, bestimmte Sach- oder Personalgeschäfte zuhanden der Verbandsleitung vorzubereiten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Komitees bestehen ausschliesslich aus VL-Mitgliedern und konstituieren sich selbst.

Die Gesamtverantwortung für die an die Komitees übertragenen Aufgaben bleibt bei der Verbandsleitung.

#### 10.7 Fachkommissionen

Die Verbandsleitung kann in fachspezifischen Bereichen Fachkommissionen einsetzen. Fachkommissionen können folgende Aufgaben übernehmen:

- a) «Think Tank» für die Verbandsleitung
- b) Vorbereitung von bestimmten Sach- oder Personalgeschäften zuhanden der Verbandsleitung und allenfalls Antragstellung
- c) Operative Umsetzung von bestimmten, klar definierten Aufgaben

Die Gesamtverantwortung für die an die Fachkommissionen übertragenen Aufgaben bleibt bei der Verbandsleitung.

#### 10.8 Beirat

Der Beirat ist ein Konsultativgremium des SHV. Er dient der Meinungsbildung, der Information, der breiteren Abstützung von Entscheiden der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidenten und/oder Geschäftsstellenleiter der Regionalverbände
- Vertreter von Hotelketten
- Vertreter von Partner- und Vertragsorganisationen

Die Vertreter der Hotelketten werden in persona durch die VL gewählt. Der Beirat wird bedarfsabhängig durch die Verbandsleitung einberufen, tagt aber mindestens zweimal im Jahr. Die Präsidenten der Regionalverbände können sich im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen, ansonsten ist keine Stellvertretung möglich.

#### 10.9 Geschäftsführerkonferenz

Die Geschäftsführerkonferenz (GFK) ist ein Konsultativgremium der Geschäftsstelle des SHV. Sie dient der Kommunikation, der Diskussion und der Umsetzung von VL-Beschlüssen. Zudem wird der Informationsfluss der Ergebnisse der strategischen Beratungen aus dem Beirat in die Regionalverbände gewährleistet. Weiter dient die GFK der Konsultation der Regionalverbände im Vorfeld strategischer Entscheide der VL (auch auf dem schriftlichen Vernehmlassungsweg).

Sie setzt sich aus den Direktoren resp. Geschäftsführern der Regionalverbände des SHV zusammen. Die GFK wird bedarfsabhängig vom CEO einberufen, mindestens aber zweimal jährlich.

#### 11 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operationelle Führung des SHV. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsführungsreglement verbindlich festgehalten. Das Geschäftsführungsreglement wird auf Antrag des CEO von der VL genehmigt.

#### 12 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle des SHV wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstellt für die Delegiertenversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## V Allgemeine Bestimmungen

### 13 Mittel

Der SHV finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Zweckgebundene Beiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand

### 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SHV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### 15 Liquidation/Fusion

Die Liquidation des SHV oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des SHV zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des SHV oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

#### **16 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. November 2010 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Mai 2010. Die Statuten treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### **17 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Für die Umsetzung von Art. 5.3.2, zweiter Abschnitt, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren zur Bereinigung der bestehenden Mitgliederstrukturen (bis 31. Dezember 2013).

Mit dem Beschluss der vorliegenden Statuten durch die Delegiertenversammlung werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regionalverbände als Mitglied des SHV in die Kategorie Regionalverband (RV) gemäss Art. 5.3.2 aufgenommen.

**hotelleriesuisse**

Monbijoustrasse 130

Postfach

CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 370 41 11

Fax +41 (0)31 370 44 44

[info@hotelleriesuisse.ch](mailto:info@hotelleriesuisse.ch)

[www.hotelleriesuisse.ch](http://www.hotelleriesuisse.ch)